



## **Reglement**

### **über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz**

**28. Juni 1993  
mit Änderungen bis 16. Mai 2004  
(Revision der Gemeindeordnung)**



## ***Bildungsreglement***

normale Schrift = keine Aenderung

kursiv = Aenderung

kursiv und fett = Aenderung der  
Spezialkommission

**Entwurf für Parlamentssitzung vom 13. Februar  
2006**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>I. Organisation</b>	<b>Art.</b>	<b>I. Zweck</b>	<b>Art.</b>
Schulwesen	1	Zweck	1
Bezirke und Einzugsgebiete	2	<b>II. Organisation</b>	
Organisationsformen	3	Bildungswesen	2
Schule Thörishaus	4	<b>III. Kindergarten / Volksschule</b>	
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde	5	Ziele	3
Schulanlage Lerbermatt	6	Bezirke und Einzugsgebiete	4
Kindergartenwesen	7	Unterrichtsmodelle, Niveaufächer, Mittelschulvorbereitung, gymn Unterricht im 9. Schuljahr	5
Schulorgane	8	Schule Thörishaus	6
Zuordnung der Schulkommissionen	9	Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde	7
<b>II. Gemeinderat</b>		Kindergartenwesen	8
Gemeinderat	10	Schulorgane und -gremien	9
<b>III. Direktion und Kommissionen</b>		<b>IV. Gemeinderat</b>	
Direktion Soziales, Gesundheit und Schule	10bis	Gemeinderat	10
Koordinationskommission	12	<b>V. Direktion und Kommissionen</b>	
Schulkommissionen	13	Direktion Soziales, Gesundheit und Schule	11
Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz	14	Zentrale Schulkommission, Aufgaben	12
Erwachsenenbildungskommission	16	Schulkommissionen	13
Gemeinsame Bestimmungen für Kommissionen	17	Wahl der Schulkommissionen	14
<b>IV. Elternmitwirkung</b>		Gemeinsame Bestimmungen f. Schulkomm.	15
Elternmitwirkung / Schülerinnen- und Schülermitsprache	18	Kantonale Kommission für das Gymnasium	
<b>V. Konferenzen und Ausschüsse</b>		Köniz-Lerbermatt	16
Übertrittskonferenz 6. / 7. Schuljahr	19		

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

Ausschüsse für Sportanlagen	20				
Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter	21				
Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter	22				
<b>VI. Schulverwaltung</b>				<b>VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache</b>	<b>Art.</b>
Schulabteilung	24			Elternmitwirkung	17
Leitung der Schulen	25			Schülerinnen- und Schülermitsprache	18
Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)	25bis			<b>VII. Konferenzen und Ausschüsse</b>	
<b>VII. Mediothekswesen</b>				Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter	19
Öffentliche Mediotheken	26			Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter	20
Schulmediotheken	27			Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter	21
<b>VIII. Musikschule</b>				<b>VIII. Schulverwaltung</b>	
Musikschule	28			Schulabteilung	22
<b>IX. aufgehoben</b>		<b>Art.</b>		Leitung der Schulen	23
<b>X. Gesundheitsdienst</b>				Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)	24
Schulärztlicher Dienst	30			Personal in Schulen	25
Schulzahnärztlicher Dienst	31			<b>IX. Mediothekswesen</b>	
Schulsozialarbeit	31bis			Öffentliche Mediotheken	26
<b>XI. Soziale Einrichtungen</b>				Schulmediotheken	27
Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen	32			<b>X. Musikschule</b>	
Horte für Schülerinnen und Schüler	33			Musikschule	28
Tagesschulen	34			<b>XI. Gesundheits- und Sozialdienst</b>	
Schullager	35			Schulärztlicher Dienst	29
Besondere Schulwochen	36			Schulzahnärztlicher Dienst	30
<b>XII. Ferienheime</b>				Schulsozialarbeit	31

Ferienheime	37			<b>Art.</b>
<b>XIII. Schulsport und freiwillige Kurse</b>			<b>XII. Soziale Einrichtungen</b>	
Freiwilliger Schulsport	38		Beiträge an die Kosten v. Schulveranstaltungen	32
Freiwillige Kurse	39		Mittagstische für Schülerinnen und Schüler	33
<b>XIV. Allgemeine Bildungsbestrebungen</b>			Horte für Schülerinnen und Schüler	34
Allgemeine Bildungsbestrebungen	40		Tagesschulen	35
<b>XV. Rechtspflege</b>			Ferienlager	36
Rechtspflege	41		Besondere Schulveranstaltungen	37
<b>XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>			<b>XIII. Erwachsenenbildung</b>	
Zuständigkeit der Schulkommissionen	42		Erwachsenenbildung	38
Anträge für die Unterrichtsform der Sekundarstufe I	43		<b>XIV. Ferienheim</b>	
Anträge für Elternmitwirkung	44		Ferienheim	39
Schulversuch Spiegel	45		<b>XV. Schulsport und freiwillige Kurse</b>	
Allgemeines	46		Freiwilliger Schulsport	40
Inkrafttreten	47		Freiwillige Kurse	41
			<b>XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen</b>	
			Allgemeine Bildungsbestrebungen	42
			<b>XVII. Rechtspflege</b>	
			Rechtspflege	43
			<b>XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
			Inkrafttreten	44
			Allgemeines	45

<p>Der Grosse Gemeinderat von Köniz, gestützt auf Art. 66 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes</p> <p><b>Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz</b></p>		<p>Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 44 und 50 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes</p> <p><b><i>Bildungsreglement</i></b></p>
		<p><b>Das Reglement heisst neu "Bildungsreglement", weil es nicht nur Bestimmungen zur Volksschule enthält.</b></p>
		<p><b>I. Zweck</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><i>Zweck</i> Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.</p>
<p><b>I. Organisation</b></p> <p><b>Art. 1<sup>1,2</sup></b></p> <p><i>Schulwesen</i> Das Schulwesen der Gemeinde Köniz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergärten</li> <li>- Schulen der Primarstufe</li> <li>- Schulen der Sekundarstufe I</li> <li>- dem Gymnasium Köniz organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr</li> <li>- das Mediothekswesen</li> <li>- die Musikschule</li> <li>- die Erwachsenenbildung</li> <li>- die weiteren Bildungseinrichtungen.</li> </ul>		<p><b>II. Organisation</b></p> <p><b>Art. 2</b></p> <p><i>Bildungswesen</i> Das <i>Bildungswesen</i> der Gemeinde Köniz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kindergärten,</li> <li>- die Schulen der Primarstufe,</li> <li>- die Schulen der Sekundarstufe I,</li> <li>- dem Gymnasium <i>Köniz-Lerbermatt</i> organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,</li> <li>- das Mediothekswesen,</li> <li>- die Musikschule,</li> <li>- die Erwachsenenbildung,</li> <li>- die weiteren Bildungseinrichtungen.</li> </ul>
		<p><b>Keine materiellen Änderungen</b></p>

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Mai 1998

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. August 2001

		<p><b>III. Kindergarten / Volksschule</b></p> <p><b>Art. 3</b></p> <p><i>Ziele</i></p> <p>Für die Volksschule der Gemeinde Köniz gelten folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Schulen sind teilautonom. Sie decken die Bedürfnisse ihres Einzugsgebietes ab.</li> <li>b) Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen.</li> <li>c) Die Schulen werden durch eine Schulleitung geleitet und pädagogisch geführt.</li> <li>d) Die Schulen arbeiten in ihrem Kerngeschäft "Unterricht und Erziehung" nachhaltig.</li> <li>e) Die Schulen arbeiten in den Bereichen Führung, Pädagogik, Organisation und Administration effizient zusammen.</li> </ul> <p>Die Schulen sind vernetzt. Sie arbeiten sowohl in ihren Oberstufenkreisen, als auch gemeindeweit optimal zusammen.</p>
		<p><b>In einem Zielartikel ist festgehalten, was von den Schulen der Gemeinde Köniz gefordert wird.</b></p>
<p><b>Art. 2<sup>3</sup></b></p> <p><b>Bezirke und Einzugsgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Das Parlament teilt die Gemeinde in Bezirke für Kindergärten, Schulen der Primarstufe und Schulen der Sekundarstufe I ein.</li> <li>2 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden. Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS).</li> </ul>		<p><b>Art. 4</b></p> <p><b>Bezirke und Einzugsgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule <ul style="list-style-type: none"> <li>- Köniz/Schliern,</li> <li>- Liebefeld,</li> <li>- Spiegel,</li> <li>- Wabern,</li> <li>- Obere Gemeinde,</li> <li>- Wangental.</li> </ul> </li> </ul>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>3 Über Gesuche, die den Kindergarten- oder Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet ebenfalls die Direktion SGS.</p> <p>4 Die Direktion SGS erlässt die notwendigen Richtlinien.</p>		<p>2 Die Zentrale Schulkommission regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.</p> <p>3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden. Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS).</p> <p>4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die Direktion SGS.</p> <p>5 Die Direktion SGS erlässt die notwendigen Richtlinien.</p>
		<p><b>Gemäss Art. 50 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 teilt das Parlament die Gemeinde in Bezirke für Volksschulen ein.</b></p> <p><b>Neu soll es nur noch 6 Bezirke geben, die den jeweiligen Oberstufenkreisen entsprechen. Damit wird die Zusammenarbeit der Schulen der Primarstufe und der Schulen der Sekundarstufe I verbessert.</b></p> <p><b>Es ist für Eltern, die Kinder auf der Unter- und auf der Oberstufe haben, oft schwer verständlich, wenn nicht die gleichen Regelungen gelten. Die Verbesserung dieser Nahtstellen wird den Schulkommissionen auch ermöglichen, ihre strategischen Aufgaben richtig wahrzunehmen.</b></p> <p><b>Bisher hatte das Parlament diesen Beschluss mit Landkarten gefasst und die Koordinationskommission konnte geringfügige Änderungen der Schulkreisgrenzen vornehmen.</b></p> <p><b>Neu soll die genaue Zuteilung nach Wohnadressen durch die Zentrale Schulkommission erfolgen.</b></p>
<p><b>Art. 3</b></p> <p><b>Organisationsformen</b></p> <p>1 Auf der Sekundarstufe I sind folgende Organisationsformen möglich:</p> <p>a) Schulen mit getrennten Real- und Sekundarklassen</p>		<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Unterrichtsmodelle</b></p> <p>1 In den Schulbezirken Liebefeld, Spiegel und Wangental werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemeinsam in Stammklassen unterrichtet.</p>

<p>b) Schulen mit teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichteten Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern. Ziel ist die Führung der Sekundarstufe I in Zusammenarbeitsformen.</p> <p>2 Die Schulkommissionen wählen nach Anhören der Lehrerkonferenz die Organisationsform gemäss Abs. 1 für ihre Schulen und stellen dem Gemeinderat zuhanden des Das Parlamentes Antrag. Änderungen des gewählten Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden. Die Kommissionen leiten ihre Anträge nach Rücksprache mit der Koordinationskommission an die politischen Behörden weiter.</p> <p>3 Das Parlament erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I gemäss Abs. 1.</p> <p>4 Dem Gymnasium Köniz sind organisatorisch spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr angegliedert.<sup>4</sup></p>		<p>2 In den Schulbezirken Köniz/Schliern, Wabern und Obere Gemeinde werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemäss dem kantonalen Übertrittsverfahren in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.</p> <p><b>Niveaufächer</b></p> <p>3 In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler ihren Fachleistungen entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen.  In Französisch und Mathematik werden sie getrennt, in Deutsch gemeinsam oder getrennt unterrichtet. Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.</p> <p>4 Die Einzelheiten regeln die Schulkommissionen in Konzepten, die von der <i>Zentralen Schulkommission</i> genehmigt werden müssen.  Änderungen des Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden. Die Kommissionen leiten ihre Anträge nach Rücksprache mit der <i>Zentralen Schulkommission</i> an die politischen Behörden weiter.</p> <p><b>Mittelschulvorbereitung</b></p> <p>5 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:</p> <p>a) An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;</p> <p>b) In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium <i>Köniz-Lerbermatt</i> angegliedert sind.</p>
---	--	---



Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

		<p><b>Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr</b></p> <p>6 Der gymnasiale Unterricht nach kantonalem Lehrplan erfolgt im 9. Schuljahr in speziellen Sekundarklassen (<i>Quarten</i>), die organisatorisch dem Gymnasium angegliedert sind.</p>
		<p><b>Bei der Umstellung auf 6/3 wurde ein separates Reglement erlassen, weil die Schulbezirke zuerst ihre Anträge formulieren mussten.</b></p> <p><b>Die Regelungen aus dem separaten Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I werden nun in das neue Bildungsreglement integriert.</b></p> <p><b>Es sind keine materiellen Änderungen vorgenommen worden.</b></p>
<p><b>Art. 4</b></p> <p><b>Schule Thörishaus</b></p> <p>1 Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.</p> <p>2 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.</p>		<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Schule Thörishaus</b></p> <p>1 Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.</p> <p>2 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.</p>
		<b>Keine Änderungen</b>
<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde</b></p> <p>Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.</p>		<p><b>Art. 7</b></p> <p><b>Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde</b></p> <p>Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.</p>
		<b>Keine Änderungen</b>

<p><b>Art. 6<sup>5</sup></b>  <i>Schulanlage Lerbermatt</i>                  Der Gemeinderat regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benutzung der Schulanlage Lerbermatt.</p>		<p><b>Siehe Art. 11</b></p>
<p><b>Art. 7<sup>6</sup></b>  <i>Kindergartenwesen</i>                  1 Das Kindergartenwesen kann wie folgt organisiert werden:                  - Übertragung der Aufgaben an einen örtlichen Kindergartenverein. Der Gemeinderat schliesst mit den Kindergartenvereinen diesbezügliche Vereinbarungen ab.                  - Unterstellung der Kindergärten unter die örtlich zuständige Schulkommission.                  2 Wird das Kindergartenwesen einem Verein übertragen, amtet der jeweilige Vorstand als Kindergartenkommission im Sinne der kantonalen Vorschriften. Er ist Anstellungsbehörde für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.                  3 Das Nähere regelt das Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz.</p>		<p><b>Art. 8</b>  <i>Kindergartenwesen</i>                  1 Kindergärten und Volksschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit.                  2 Die Schulkommissionen amtieren zugleich auch als Kindergartenkommissionen.                  3 Die Kindergärten stehen den Kindern offen, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen oder von der Schule zurückgestellt sind.</p>
		<p><b>Ein separates Kindergartenreglement ist nicht mehr nötig, weil die Kindergärten den Schulkommissionen unterstellt sind.</b>  <b>Im Reglement muss jedoch nach wie vor geregelt werden, dass alle fünfjährigen Kinder den Kindergarten besuchen dürfen.</b>  <b>Kindergartenvereine als Trägerin des Kindergartens sind nicht mehr möglich. Heute besteht noch derjenige in Gasel-Mengestorf.</b></p>

<p><b>Schulorgane</b></p> <p><b>Art. 8<sup>7</sup></b></p> <p>Es bestehen folgende Schulorgane:<sup>8</sup></p> <p>1 Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergartenkommissionen</li> <li>- Koordinationskommission für das Schulwesen</li> <li>- Schulkommissionen</li> <li>- Erwachsenenbildungskommission</li> </ul> <p>2 Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen</p> <p>3 Konferenzen und Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter</li> <li>- Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter</li> <li>- Übertrittskonferenz 6./ 7. Schuljahr</li> <li>- Ausschüsse für Sportanlagen</li> </ul> <p>4 Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS)</p> <p>5 Schulverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulabteilung</li> <li>- Schulleitungen</li> <li>- Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)</li> </ul>		<p><b>Schulorgane und -gremien</b></p> <p><b>Art. 9</b></p> <p>Es bestehen folgende Schulorgane und -gremien:</p> <p>a) Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Zentrale Schulkommission,</i></li> <li>- Schulkommissionen.</li> </ul> <p>b) Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen.</p> <p>c) Konferenzen und Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,</li> <li>- Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,</li> <li>- <i>Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.</i></li> </ul> <p>d) Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS).</p> <p>e) Schulverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulabteilung,</li> <li>- Schulleitungen,</li> <li>- Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK),</li> <li>- <i>Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit.</i></li> </ul>
		<p><b>Die nicht mehr nötige Konferenz 6./7. Schuljahr (das Verfahren ist vom Kanton vollständig einheitlich geregelt) und die Ausschüsse für Sportanlagen können aufgehoben werden.</b></p> <p><b>Ebenfalls aufgehoben sind die Kindergartenkommissionen, da nun die Schulkommissionen als Kindergartenkommissionen amtieren und die Erwachsenenbildungskommission, für die kein Bedürfnis mehr besteht (siehe Art. 38).</b></p> <p><b>Neu eingerichtet wird die Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit.</b></p>

<p><b>Art. 9</b> <sup>9,10</sup></p> <p><i>Zuordnung der Schulkommissionen</i></p> <p><b>1 Für die Primarstufe</b> (1. - 6. Schuljahr):          Primarschulkommissionen (mit 7 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mengestorf</li> <li>- Oberscherli</li> <li>- Mittelhäusern</li> <li>- Oberwangen</li> </ul> <p>Primarschulkommissionen (mit 9 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Köniz</li> <li>- Liebefeld</li> <li>- Schliern</li> <li>- Niederscherli</li> </ul> <p><b>2 Für die Primarstufe I:</b> (1. - 4. Schuljahr)          Primarschulkommission (mit 9 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wabern</li> </ul> <p><b>3 Für die Sekundarstufe I:</b> (7. - 9. Schuljahr)          Schulkommissionen für die Sekundarstufe I          (mit 9 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Köniz</li> <li>- Niederscherli</li> </ul> <p>Schulkommission für die Sekundarstufe I          (mit 7 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liebefeld</li> </ul> <p><b>4 Für örtlich zusammengeführte Primarstufen und Sekundarstufen I</b> (1. - 9. Schuljahr):          Schulkommission (mit 9 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niederwangen</li> </ul> <p>Schulkommission (mit 11 Mitgliedern)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spiegel</li> </ul> <p><b>5 Für örtlich zusammengeführte Primarstufen</b></p>	<p><b>Siehe Art. 13, 14 und 15</b></p>
---	--

<p><b>und Sekundarstufen I</b> (5. - 9. Schuljahr): Schulkommission (mit 9 Mitgliedern) - Wabern</p> <p>6 aufgehoben<sup>11</sup></p> <p>7 Für die Elternmitwirkung auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den örtlich zusammengeführten Primarstufen und Sekundarstufen I werden je Kommission zwei zusätzliche Mitglieder gewählt. Das Nähere über die Elternmitwirkung ist in Art. 18 dieses Reglementes geregelt.<sup>12</sup></p>		
<p><b>II. Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 10</b><sup>13</sup></p> <p><i>Gemeinderat</i> Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:</p> <p>1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Koordinationskommission über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.</p> <p>Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.</p> <p>2 Er erlässt ein Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest.</p>		<p><b>IV. Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 10</b></p> <p><i>Gemeinderat</i> Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der <i>Zentralen Schulkommission</i> über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.</p> <p>Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.</p> <p>b) Er erlässt eine <i>Verordnung</i> über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest.</p>

		c) Er regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benützung der Schulanlage Lerbermatt.
		<b>Keine Änderungen</b>
<p><b>III. Direktion und Kommissionen</b> <sup>14</sup></p> <p><b>Art. 10bis</b> <sup>15</sup></p> <p><i>Direktion Soziales, Gesundheit und Schule</i></p> <p>Die Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS) entscheidet in folgenden Fragen:</p> <p>a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.</p> <p>b) Einführung von Blockzeiten und die Fünftagewoche für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulkommissionen für einzelne Schulen.</p> <p>c) Erlass von Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.</p> <p>d) Geringfügige Änderungen der Schulkreisgrenzen.</p> <p><b>Art. 11</b> <sup>16, 17</sup> aufgehoben</p>		<p><b>V. Direktion und Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 11</b></p> <p><i>Direktion Soziales, Gesundheit und Schule</i></p> <p>Die Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS) ist für die folgenden Bereiche zuständig:</p> <p>a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen. <i>Die Schliessung ganzer Schulhäuser bleibt dem Parlament vorbehalten.</i> Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.</p> <p>b) <i>Sie erlässt</i> Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.</p>
		<b>Die Kompetenz, die Blockzeiten zu regeln, ist wieder der Zentralen</b>

		<p><b>Schulkommission zugeordnet worden. Diese ist ebenfalls für die Einteilung in die Schulbezirke zuständig. Es war bisher nirgends festgehalten, wer für die Schliessung ganzer Schulhäuser zuständig ist.</b></p>
<p><b>Art. 12</b> <sup>18, 19</sup></p> <p><b>Koordinationskommission</b></p> <p>1 Die Koordinationskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf Vorschlag des Gemeinderates vom Das Parlament gewählt. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS)</li> </ul> <p>je einer Vertreterin oder eines Vertreters folgender Schulkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Köniz Primarstufe oder Sekundarstufe</li> <li>- Schliern</li> <li>- Liebefeld Primarstufe oder Sekundarstufe I</li> <li>- Spiegel</li> <li>- Wabern Primarstufe oder Sekundarstufe I</li> <li>- Niederscherli Primarstufe oder Sekundarstufe I</li> <li>- Oberscherli, Mittelhäusern oder Mengestorf</li> <li>- Niederwangen oder Oberwangen</li> </ul> <p>2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>3 An den Sitzungen der Kommission nehmen ferner mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter der Schulen mit Primarstufe</li> <li>- zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter der Schulen mit Sekundarstufe I</li> <li>- die Rektorin oder der Rektor des Gymnasiums Köniz</li> <li>- die Leiterin oder der Leiter der</li> </ul>		<p><b>Art. 12</b></p> <p><b>Zentrale Schulkommission</b></p> <p>1 Die Zentrale Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Soziales, Gesundheit und Schule (SGS),</li> <li>- den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen.</li> </ul> <p>2 An den Sitzungen der Zentralen Schulkommission nehmen ferner mit beratender Stimme teil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Primarstufe,</li> <li>- der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,</li> <li>- die Rektorin oder der Rektor des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt,</li> <li>- die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen (KSK).</li> </ul> <p>3 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördemitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen.</p> <p>4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion SGS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die Schulsekretärin oder der Schulsekretär das Sekretariat.</p> <p>Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>

<p>Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Vertreterin oder ein Vertreter der berufsvorbereitenden Schuljahre (BVS)</li> <li>- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft</li> </ul> <p>4 aufgehoben <sup>20</sup></p> <p>5 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördemitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen. Wenn besondere Fragen einzelner Schulbezirke behandelt werden, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Schulkommission anzuhören.</p> <p>6 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion SGS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die Schulsekretärin oder der Schulsekretär das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>		
<p>7 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>A) als Schulkommission: Sie amtiert als Schulkommission für den Spezialunterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heilpädagogische Ambulatorien</li> <li>- Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie / Dyskalkulie)</li> <li>- Logopädie</li> <li>- Psychomotorische Therapie</li> </ul> <p>und für Klassen, die zentral geführt werden.</p>		<p><b>Aufgaben</b></p> <p>5 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie amtiert als Schulkommission für den Spezialunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Integrative Förderung</i>,</li> <li>- Logopädie,</li> <li>- Psychomotorische Therapie</li> </ul> <p>und für Klassen, die zentral geführt werden.</p>



<p>B) als zentrale Behörde:</p> <p>Sie befasst sich als zentrale Behörde mit Schulangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen. Die Kommission befasst sich mit Fragen, die ihr von der Direktion SGS, den Schulkommissionen und den Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter zur Behandlung unterbreitet werden, und insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <p>a) sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für die Schulleitungen.</p> <p>b) aufgehoben <sup>21</sup></p> <p>c) sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe</p> <p>d) aufgehoben <sup>22</sup></p> <p>e) aufgehoben <sup>23</sup></p> <p>f) aufgehoben <sup>24</sup></p> <p>g) sie erlässt die Ferienordnung, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse</p> <p>h) sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest</p> <p>i) sie nimmt Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulen der Gemeinde vor</p> <p>k) sie befasst sich mit den Belangen der Ferienheime</p> <p>l) sie beaufsichtigt und organisiert die</p>		<p>b) Als zentrale Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie befasst sich mit Bildungsangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen.</li> <li>- <i>Sie berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.</i></li> <li>- Sie befasst sich mit Fragen, die ihr von der Direktion SGS, den Schulkommissionen und den Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter zur Behandlung unterbreitet werden, und insbesondere mit folgenden Aufgaben:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Sie schliesst mit den <b>Schulkommissionen</b> Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.</i></li> <li>2. <i>Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.</i></li> <li>3. <i>Sie erlässt Richtlinien zur Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.</i></li> <li>4. <i>Sie erlässt Richtlinien zum Anstellungsverfahren.</i></li> <li>5. <i>Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.</i></li> <li>6. <i>Sie genehmigt Weisungen von Schulkommissionen zu Mittagstischen.</i></li> <li>7. <i>Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.</i></li> <li>8. <i>Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülermitsprache.</i></li> <li>9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für</li> </ol> </li> </ul>
--	--	--

<p>Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen</p> <p>m) sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte</p> <p>n) sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Fortbildung der Lehrkräfte</p> <p>o) sie wählt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK) und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.</p> <p><sup>8</sup> Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnigte Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.</p>		<p>Schulleitungen.</p> <p>10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.</p> <p>11. <i>Sie regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.</i></p> <p>12. <i>Sie regelt die Blockzeiten.</i></p> <p>13. Sie erlässt die Ferienordnung.</p> <p>14. Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.</p> <p>15. <i>Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.</i></p> <p>16. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.</p> <p>17. Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.</p> <p>18. Sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p> <p>19. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.</p> <p>20. <i>Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.</i></p>
---	--	--

		<p>21. Sie kann Weiterbildungsveranstaltungen für Schulkommissionen obligatorisch erklären.</p> <p>22. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.</p> <p><sup>6</sup> Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnigte Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.</p>
		<p><b>Die Zentrale Schulkommission soll nicht mehr Koordinationskommission, sondern treffend "Zentrale Schulkommission" heissen.</b>  <b>Dadurch, dass sie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion SGS und den Präsidentinnen und Präsidenten aller Schulkommissionen besteht, wird der Mangel behoben, dass nicht alle Schulen in der Zentralen Kommission vertreten sind.</b>  <b>Damit wird eine koordinierte Führung des Könizer Schulwesens möglich.</b></p> <p><b>Der Fachausdruck für Heilpädagogische Ambulatorien und Legasthenie und Diskalkulie lautet neu "Integrative Förderung".</b></p> <p><b>Die Zentrale Schulkommission berät den Gemeinderat in Bildungsfragen und schliesst mit den Schulkommissionen (Präzisierung der Spez.komm.) die Leistungsvereinbarungen ab, legt Führungsinstrumente fest, die in allen Schulen anzuwenden sind und regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadresse.</b></p> <p><b>Der wichtigste Teil der Leistungsvereinbarungen mit den Schulen ist mit dem Lehrplan, den Lektionentafeln usw. durch den Kanton bereits vorgegeben. Es geht um weitere Aufträge an die Schulen, wie Tagesbetreuung, Prävention usw., die die Gemeinde vorgibt.</b></p> <p><b>Um die Übersicht zu verbessern, werden alle Aufgaben aufgeführt, auch solche, die in anderen Artikeln des Bildungsreglementes festgehalten sind.</b>  <b>Im Übrigen nimmt sie die bisherigen Aufgaben der Koordinationskommission wahr.</b></p>

<p><b>Schulkommissionen</b></p> <p><b>Art. 13</b><sup>25</sup></p> <p>1 Für jeden Schulbezirk besteht eine Schulkommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>2 Die Kommissionen werden auf Vorschlag des Gemeinderates vom Das Parlament gewählt. Die Mitglieder sollen in der Regel im betreffenden Schulbezirk wohnhaft sein. Das Einzugsgebiet der Schule ist angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>3 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.<sup>26</sup></p> <p>4 Die Kommissionen konstituieren sich selbst; sie geben ihre Zusammensetzung der Schulabteilung bekannt. Die Schulabteilung leitet Mutationen in den Präsidien an das Schulinspektorat weiter.</p> <p>5 Die Kommissionen sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen. Ihnen fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie verfügen über die besonderen Vermögen der Schulen und erlassen nach Anhören der Lehrerkonferenz die Hausordnung. Den Kommissionen der Bezirke sind allfällige Kleinklassen unterstellt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Koordinationskommission und der Direktion SGS als zentrale Behörde.</p> <p>6 Die Kommissionen stellen die Lehrkräfte ihrer Schule an.</p>		<p><b>Schulkommissionen</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>1 Für jeden Schulbezirk besteht eine Schulkommission mit 7 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Schulkommissionen sind das strategische Führungsorgan der Schulen in ihrem Schulbezirk. Sie sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen. Ihnen fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. <b>Sie schliesst mit den Schulen Leistungsvereinbarungen ab.</b> Sie verfügen über die besonderen Vermögen der Schulen.</p> <p>3 Den Schulkommissionen der Bezirke sind allfällige Kleinklassen unterstellt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Zentralen Schulkommission und der Direktion SGS als zentrale Behörde.</p> <p>4 Die Schulkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte ein Präsidium, das eine oder zwei Personen umfassen kann. Sie geben ihre Zusammensetzung der Schulabteilung bekannt. Die Schulabteilung leitet Mutationen in den Präsidien an das Schulinspektorat weiter.</p> <p>5 Die Schulkommissionen legen fest, welche Schuleinheiten in ihrem Schulbezirk bestehen.</p> <p>6 Die Schulkommissionen stellen die Lehrkräfte ihrer Schulen an.</p>
--	--	--

		<p><b>Für jeden Schulbezirk gibt es einheitlich eine Schulkommission mit 7 Mitgliedern. Diese Grösse wurde gewählt, damit die kleinen Parteien weiterhin vertreten sind. Wenn jeder Schulbezirk eine Schulkommission hat, gibt es in unserer Gemeinde noch 6 Schulkommissionen. Dazu kommt die Zentrale Schulkommission.</b></p> <p><b>Die Anzahl der Klassen der Schulbezirke ist unterschiedlich. Trotzdem wird diese Lösung vorgeschlagen, weil es sich um Einheiten handelt, die sich natürlich, traditionell und historisch ergeben.</b></p> <p><b>Es wird betont, dass die Schulkommissionen das strategische Führungsorgan in ihrem Schulbezirk sind.</b></p> <p><b>Die Schulkommissionen bestimmen, welche Schuleinheiten in ihrem Schulbezirk bestehen und legen fest, wie ihre Schulen durch die Schulleitungen geführt werden. Der Kanton strebt neu an, dass Schuleinheiten mindestens 8 bis 10 Klassen umfassen. In der oberen Gemeinde wäre es z.B. denkbar, dass eine Schulleitung für Niederscherli und eine gemeinsame Schulleitung für Mengestorf, Oberscherli und Mittelhäusern bestimmt wird.</b></p> <p><b>Aenderung der Spez.komm.: Die Zentrale Schulkommission schliesst die Leistungsvereinbarung mit der Schulkommission ab, diese mit der einzelnen Schule.</b></p>
		<p><b>Art. 14</b></p> <p><i>Wahl der Schulkommissionen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulkommissionen werden auf Vorschlag des Gemeinderates vom Parlament gewählt. Die Mitglieder sollen in der Regel im betreffenden Schulbezirk wohnhaft sein.</li> <li>2 Für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde ist die Gemeindekanzlei zuständig.</li> <li>3 <i>Aus dem Einzugsgebiet jedes Schulhauses ist mindestens eine Vertretung in die Schulkommission des Schulbezirkes zu wählen.</i></li> <li>4 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie</li> </ol>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

		<p>unmittelbar untergeordnet sind.</p> <p>5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p>
		<p><b>Der bisherige Art. 13 wird in Art. 13, 14 und 15 logischer gegliedert.</b></p> <p><b>Es soll gewährleistet werden, dass alle Schulhäuser mit mindestens 1 Mitglied aus ihrem Einzugsgebiet vertreten sind.</b></p>
		<p><b>Art. 15</b></p> <p><i>Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommissionen</i></p> <p>1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.</p> <p>2 Bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im <i>zweiten</i> Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.</p> <p>3 Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los.</p> <p>4 Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.</p> <p>5 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall eine ausführliche Protokollierung anordnet.</p>
<b>Art. 14</b> <sup>27</sup>		<b>Art. 16</b>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p><b>Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz</b></p> <p>Die dem Gymnasium Köniz organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz unterstellt.</p> <p><b>Art. 15</b> <sup>28, 29</sup> aufgehoben</p>		<p><b>Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt</b></p> <p>Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.</p>
		<p><b>Nach der auf den 1. August 2005 erfolgten Fusion mit dem Gymnasium Lerbermatt heisst das Gymnasium Köniz neu "Gymnasium Köniz-Lerbermatt"</b></p>
<p><b>Art. 16</b></p> <p><b>Erwachsenenbildungskommission</b></p> <p>1 Die Erwachsenenbildungskommission als Fachgremium für Erwachsenenbildung besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich einer Vertreterin oder einem Vertreter der Direktion SGS und sechs Personen, welche in der Erwachsenenbildung tätig sind. <sup>30, 31</sup></p> <p>2 Die Erwachsenenbildungskommission wird durch das Parlament gewählt. <sup>32</sup></p> <p>3 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>4 Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird durch die Schulabteilung geführt. Die Kommission kann Arbeitsausschüsse bilden.</p> <p>5 Die Kommission befasst sich mit den Anliegen der Erwachsenenbildung in der Gemeinde Köniz. Im übrigen gilt das Reglement über die Erwachsenenbildung in der Gemeinde Köniz.</p>		<p><b>Siehe Art. 38</b></p>
<p><b>Art. 17</b> <sup>33, 34</sup></p> <p><b>Gemeinsame</b></p> <p>1 Bei folgenden Kommissionen ist die</p>		<p><b>Siehe Art. 13, 14 und 15</b></p>

<p><b>Bestimmungen für Kommissionen</b></p>	<p>Gemeindekanzlei für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinationskommission</li> <li>- Schulkommissionen.</li> </ul> <p>2 Die Wahlvorschläge für die Elternvertretungen in den Schulkommissionen und die Erwachsenenbildungskommission werden von der Schulabteilung eingeholt. Die Wahlvorschläge für die Elternvertretungen werden an die Gemeindekanzlei weitergeleitet. Diejenigen für die Erwachsenenbildungskommission werden von der Direktion SGS dem Gemeinderat unterbreitet.</p> <p>3 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.</p> <p>4 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.</p> <p>5 Ergibt sich bei der Wahl Stimmengleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los. Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.</p> <p>6 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die</p>		
---	--	--	--



<p>Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.</p> <p>7 Die Koordinationskommission kann Weiterbildungsveranstaltungen für Schulkommissionsmitglieder als obligatorisch erklären.</p>		
<p><b>IV. Elternmitwirkung</b></p> <p><b>Art. 18</b> <sup>35</sup></p> <p><i>Elternmitwirkung / Schülerinnen- und Schülermitsprache</i></p> <p>1 An den Schulen ist Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes vorzusehen.</p> <p>2 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Eltern jeder Schulklasse vertreten sind. Die Elternräte schlagen dem Das Parlament zwei Elterndelegierte zur Wahl in die jeweilige Schulkommission vor.</p> <p>An den Schulen mit örtlich zusammengeführten Primarstufen und Sekundarstufen I ist je 1 Elterndelegierte oder Elterndelegierter der Primarstufe und der Sekundarstufe I vorzuschlagen.</p> <p>3 Wählbar sind nur in der Gemeinde Köniz oder in Gemeinden, mit denen gemäss Art. 5 dieses Reglementes ein Vertrag abgeschlossen wurde, stimm- und wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>4 Die Elterndelegierten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Schulkommission. Sie unterstehen insbesondere auch dem Amtsgeheimnis gemäss</p>		<p><b>VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache</b></p> <p><b>Art. 17</b></p> <p><i>Elternmitwirkung</i></p> <p>1 An den Schulen ist eine Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes <sup>1</sup> vorzusehen.</p> <p>2 <i>Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wird durch eine von der Elterngesprächsgruppe gewählte Elternvertretung gemeinsam mit der Klassenlehrkraft geleitet. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere im Elternrat.</i></p> <p>3 <i>Die Elterngesprächsgruppe befasst sich mit Fragen, die die Elternschaft der ganzen Klasse betreffen.</i></p> <p>4 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Elternvertreterinnen oder -vertreter jeder Schulklasse vertreten sind.</p> <p>5 <i>Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in</i></p>

<p>Art. 23 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993.</p> <p>5 Ihre Amtsdauer erlischt mit dem Austritt ihrer Kinder aus der betreffenden Schule oder mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Elternrat.</p> <p>6 Die Elterndelegierten bringen Anliegen und Anträge des Elternrates in die Schulkommission ein.<sup>36</sup></p> <p>7 Die Schulkommissionen regeln die interne Organisation der Elternmitwirkung und der Elternräte in Weisungen, die von der Koordinationskommission genehmigt werden müssen.</p> <p>8 In den Weisungen ist die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen vorzusehen. Die Schulkommissionen können Delegationen für die Behandlung einzelner Traktanden einladen.</p> <p>9 Amtiert die Schulkommission als Kindergartenkommission, sind die Eltern der Kindergartenkinder ebenfalls in die Elternmitwirkung einzubeziehen.<sup>37</sup></p>		<p><b>erzieherischen und organisatorischen Fragen.</b> Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen <b>durch die Schulkommission</b> anzuhören. Er kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.</p> <p>6 Die Zentrale Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. <b>Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit Schulleitung und Schulkommission und legen die Richtlinien für den Informationsfluss fest.</b> Die Schulkommissionen können festlegen, dass die Eltern mehrerer Schulen einen Elternrat bilden.</p>
		<p><b>Zu Absatz 6:</b>  <b>Die Schulkommissionen können beschliessen, dass sich Elternräte von kleinen Schulen zusammenschliessen. Dadurch wird der Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern verbessert.</b>  <b>Die Zuständigkeiten werden entflochten:</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dadurch, dass keine Elterndelegierte mehr in der Schulkommission Einsitz nehmen, müssen sie auch keine "Aufsichtspflichten" mehr wahrnehmen. Damit werden sie von ihrer Doppelrolle ("partnerschaftliche Zusammenarbeit" und "Aufsichtsfunktionen gegenüber Lehrkräften,</b></li> </ul> </p>

		<p><b>Schülerinnen und Schülern<sup>1</sup>) befreit.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern findet vor allem auf der Ebene der Klassen und auf der Ebene der Schulen im erzieherischen und organisatorischen Bereich statt.</b></li> <li>• <b>In der Schulkommission können sie nach wie vor Anliegen und Anträge einbringen. Delegationen können zur Behandlung einzelner Traktanden eingeladen werden.</b></li> <li>• <b>Bei der Behandlung von strategischen Fragen werden die Elternräte angehört.</b></li> </ul> <p><b>Im Vernehmlassungsentwurf wurde sowohl eine Variante mit wie eine Variante ohne Elterndelegierte in den Schulkommissionen unterbreitet. Aufgrund der klaren Stellungnahmen wird nur noch die Variante ohne Elterndelegierte unterbreitet.</b></p> <p><b>Aenderung der Spez.komm.: Die Funktion des Elternrates wird klarer definiert. Die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Schulkommission und Elternrat wird verbindlich bereits im Reglement festgelegt. Damit der Elternrat seine Rechte wahrnehmen kann, muss gewährleistet sein, dass er rechtzeitig informiert ist.</b></p> <p><b>Als Fussnote hinzufügen: <sup>1</sup> BSG 432.210</b></p>
		<p><b>Art. 18</b></p> <p><b>Schülerinnen- und Schülermitsprache</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i><sup>1</sup> In den Schulen ist eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorzusehen.</i></li> <li><i><sup>2</sup> Die Mitsprache beinhaltet insbesondere die Möglichkeiten             <ol style="list-style-type: none"> <li><i>a) Anliegen, die die Schülerschaft der ganzen Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einzubringen,</i></li> <li><i>b) via Schülerinnen- und Schülerräte den Schulleitungen Anträge zu stellen.</i></li> </ol> </i></li> <li><i><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen und</i></li> </ol>

		<p>Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere in Weisungen.</p>
		<p><b>Keine materiellen Änderungen gegenüber heute.</b></p> <p><b>Sinn und Zweck der Schülerinnen- und Schülermitsprache wird festgehalten.</b></p>
<p><b>V. Konferenzen und Ausschüsse</b></p> <p><b>Art. 19</b> <sup>38</sup></p> <p><b>Übertrittskonferenz 6./ 7. Schuljahr</b></p> <p>1 Die Übertrittskonferenz 6./ 7. Schuljahr besteht aus den am Übertrittsverfahren beteiligten Lehrkräften und Schulleitungen.</p> <p>2 Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Schulleitungen der Sekundarstufe I eingeladen und geleitet.</p> <p>3 Sie befasst sich mit Fragen des Übertritts vom 6. ins 7. Schuljahr.</p> <p>4 Die Koordinationskommission regelt organisatorische Fragen, welche die ganze Gemeinde betreffen, in Richtlinien.</p>		<p><b>VII. Konferenzen und Ausschüsse</b></p> <p><b>entfällt</b></p>
<p><b>Art. 20</b></p> <p><b>Ausschüsse für Sportanlagen</b></p> <p>1 In Schulanlagen mit grösseren Sportanlagen werden Ausschüsse eingesetzt.</p> <p>2 Die Ausschüsse für Sportanlagen bestehen aus 5 Mitgliedern, und zwar aus je 1 Vertreterin oder Vertreter der Schulkommission, der Lehrerschaft, der Abwarte und 2 Vertreterinnen</p>		<p><b>entfällt</b></p>

<p>oder Vertretern der Benützervereine.</p> <p>3 Die Mitglieder werden von den betreffenden Schulkommissionen auf ihre eigene Amtsdauer gewählt. Die Ausschüsse für Sportanlagen konstituieren sich selbst.</p> <p>4 Sie befassen sich mit praktischen Fragen der Benützung der betreffenden Sportanlagen und entscheiden bei schlechter Witterung über die Benützung der Aussenanlagen.</p>		
<p><b>Art. 21</b></p> <p><i>Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter</i></p> <p>1 Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen</p> <p>2 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die Schulabteilung das Sekretariat.</p> <p>3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.</p>		<p><b>Art. 19</b></p> <p><i>Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter</i></p> <p>1 Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen.</p> <p>2 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die Schulabteilung das Sekretariat.</p> <p>3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.</p>
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>Art. 22<sup>39</sup></b></p> <p><i>Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter</i></p> <p>Es bestehen die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konferenz der Kindergartenleitungen</li> <li>- Konferenz der Schulleitungen der Primarstufe</li> <li>- Konferenz der Schulleitungen Sekundarstufe I</li> <li>- Gesamtkonferenz der Schul-</li> </ul>		<p><b>Art. 20</b></p> <p><i>Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter</i></p> <p>1 Es bestehen die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konferenz der Schulleitungen mit Primarstufe,</li> <li>- Konferenz der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,</li> <li>- Gesamtkonferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.</li> </ul>

<p style="text-align: center;">leiterinnen und Schulleiter</p> <p>1 Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt höchstens vier Jahre.</p> <p>2 Die Konferenzen befassen sich mit allen das gesamte Erziehungswesen betreffenden Fragen. Sie beraten die ihnen zugewiesenen oder von ihnen aufgegriffenen Geschäfte und legen ihre Anträge den Behörden vor. Sie koordinieren die Pensen der Lehrpersonen, welche in mehreren Bezirken angestellt sind.</p> <p>3 Die Konferenzen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkindergartenkommission und der Koordinationskommission.</p> <p>4 Die Konferenzen werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Gesamtkonferenz kann auch von der Direktion SGS eingeladen werden und wird dann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Direktion SGS präsiert.</p>		<p>2 Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt höchstens vier Jahre.</p> <p>3 Die Konferenzen befassen sich mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie beraten die ihnen zugewiesenen oder von ihnen aufgegriffenen Geschäfte und legen ihre Anträge den Behörden vor. Sie koordinieren die Pensen der Lehrpersonen, welche in mehreren Bezirken angestellt sind.</p> <p>4 Die Konferenzen werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Gesamtkonferenz kann auch von der Direktion SGS eingeladen werden und wird dann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Direktion SGS präsiert.</p>
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>Art. 23</b> aufgehoben <sup>40</sup></p>		
		<p style="text-align: center;"><b>Art. 21</b></p> <p><i>Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter</i></p> <p>1 Die Konferenz besteht aus den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die an Könizer Schulen arbeiten.</p>

		<p>2 Die Konferenz bespricht Fragen der Schulsozialarbeit. Sie kann einheitliche Regelungen zu deren Arbeitsweise treffen.</p> <p>3 Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p>
		<p><b>Da bald mehr Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Könizer Schulen arbeiten, ist eine Vernetzung notwendig.</b></p>
<p><b>VI. Schulverwaltung</b></p> <p><b>Art. 24</b> <sup>41</sup></p> <p><b>Schulabteilung</b></p> <p>1 Die Schulabteilung befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen und das Mediothekswesen. <sup>42</sup></p> <p>2 Die Schulabteilung ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.</p> <p>Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.</p> <p>Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich. <sup>43</sup></p> <p>3 Die Hauswartinnen und Hauswarte sowie weitere Angestellte sind administrativ und fachlich der Schulabteilung, betrieblich den Schulleitungen oder den Vorständen der Kin-</p>		<p><b>VII. Schulverwaltung</b></p> <p><b>Art. 22</b></p> <p><b>Schulabteilung</b></p> <p>1 Die Schulabteilung befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das Mediothekswesen <i>und die Erwachsenenbildung</i>.</p> <p>2 Die Schulabteilung ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.</p> <p>Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.</p> <p>Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.</p> <p>3 Die Schulabteilung verwaltet das Ferienheim.</p> <p>4 Die Schulabteilung wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>dergartenvereine unterstellt.</p> <p>4 Die Schulabteilung verwaltet die Ferienheime.</p> <p>5 Die Schulabteilung wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär geleitet.</p>		<p>geleitet.</p>
		<p><b>Die Schulabteilung ist seit je her für die Erwachsenenbildung zuständig. Dies war jedoch im bisherigen Reglement nicht festgehalten.</b></p>
<p><b>Art. 25</b> <sup>44</sup></p> <p><b>Leitung der Schulen</b></p> <p>1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter geleitet.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz bestimmt.</p> <p>4 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Ihr kann auch eine Kindergärtnerin oder ein Kindergärtner angehören. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.</p> <p>5 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der Koordinationskommission erlassen wird.</p> <p>6 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrem Schulbezirk zugeordnet sind.</p> <p>7 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.</p>		<p><b>Art. 23</b></p> <p><b>Leitung der Schulen</b></p> <p>1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter <b>geführt</b>.</p> <p>2 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz <i>angestellt</i>.</p> <p>3 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.</p> <p>4 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der <i>Zentralen Schulkommission</i> erlassen wird.</p> <p>5 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrer <i>Schule</i> zugeordnet sind.</p> <p>6 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.</p> <p>7 <i>Die Mitglieder von Schulleitungen müssen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine gleichwertige Ausbildung</i></p>



<p>8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.</p>		<p><i>absolviert haben, oder sich bereit erklären, diese innert 3 Jahren zu absolvieren. In begründeten Fällen genügt eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter.</i></p> <p>8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.</p>
		<p><b>Es ist ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder von Schulleitungen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin bzw. Schulleiter absolviert haben müssen oder dass sich sich bereit erklären, diese innert einer Frist von 3 Jahren zu absolvieren.</b></p> <p><b>Aenderung der Spez.komm.: Es wird betont, dass die Schulleitungen die Schulen führen.</b></p>
<p><b>Art. 25bis</b><sup>45</sup></p> <p><b>Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)</b></p> <p>1 Die Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK) wird von einer Lehrkraft geleitet.</p> <p>2 Die KSK besteht im übrigen aus je einer Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erziehungsberatung Köniz</li> <li>- der Lehrkräfte der Einschulungsklassen</li> <li>- der Lehrkräfte der übrigen Kleinklassen (A, B und Klassen für Fremdsprachige)</li> <li>- der Legasthenie / Dyskalkulie</li> <li>- der Logopädie</li> <li>- des heilpädagogischen Ambulatoriums</li> <li>- der Psychomotorik.</li> </ul> <p>3 Die KSK koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die Koordinationskommission regelt die Aufgaben</p>		<p><b>Art. 24</b></p> <p><b>Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)</b></p> <p>1 Die Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK) koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die <i>Zentrale Schulkommission</i> regelt die Aufgaben in Weisungen.</p> <p>2 Es besteht ein KSK-Team <i>aus Vertretungen der beteiligten Lehrkräfte und der Erziehungsberatung. Es befasst sich mit Fragen des Sonderpädagogischen Bereichs.</i></p> <p>3 Die KSK wird von einer Lehrkraft mit <i>heilpädagogischer Ausbildung</i> geleitet.</p> <p>4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt zudem die Aufgaben einer Schulleitung für den der <i>Zentralen Schulkommission</i> unterstellten Bereich des Spezialunterrichts wahr.</p> <p>5 Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>in Weisungen.</p> <p>4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt zudem die Aufgaben einer Schulleitung für den der Koordinationskommission unterstellten Bereich des Spezialunterrichts wahr.</p> <p>5 Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von der Koordinationskommission gewählt.</p>		<p>der Zentralen Schulkommission angestellt.</p>
		<p><b>Der Artikel wurde besser strukturiert und festgehalten, dass die Leiterin bzw. der Leiter über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen muss.</b></p>
		<p><b>Art. 25</b></p> <p><i>Personal in Schulen</i></p> <p>1 <i>Sämtliches Personal in den Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, untersteht der Schulleitung.</i></p> <p>2 <i>Die Schulkommission stellt auf Antrag der Schulleitung das Personal an.</i></p> <p>3 <i>Die Stellen werden vom Gemeinderat bewilligt.</i></p> <p>4 <i>Für die Anstellung gilt im übrigen das Personalrecht der Gemeinde Köniz.</i></p> <p>5 <i>Die Schulabteilung koordiniert die Anstellungen und kann betriebliche Vorschriften erlassen. Sie unterstützt die Schulen in der Personaladministration.</i></p>
		<p><b>Um die geleitete Schule zu stärken und die Organisation zu vereinfachen, soll in Zukunft sämtliches Personal in den Schulen, also auch dasjenige, für das das Personalrecht der Gemeinde gilt, der Schulleitung unterstehen.</b></p> <p><b>Angestellte der Tagesschulen und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterstanden schon bisher der Schulleitung, Neu sollen ihr auch die Hauswartinnen und Hauswarte unterstellt werden.</b></p> <p><b>Die Schulabteilung wird die Anstellungen koordinieren und weiterhin</b></p>

		<p><b>betriebliche Vorschriften erlassen (z.B. Putznormen). Sie unterstützt die Schulen in der Personaladministration.</b></p> <p><b>In Abweichung zur allgemeinen Regelung im Personalreglement wird die Kompetenz zur Stellenschaffung an den Gemeinderat delegiert.</b></p>
<p><b>VII. Mediothekswesen</b> <sup>46</sup></p> <p><b>Art. 26</b></p> <p><i>Öffentliche Mediotheken</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung Gemeindemediotheken.</li> <li>2 Die Führung der Gemeindemediotheken wird dem Verein Könizer Mediotheken übertragen.</li> <li>3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.</li> </ol>		<p><b>IX. Mediothekswesen</b></p> <p><b>Art. 26</b></p> <p><i>Öffentliche Mediotheken</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung <sup>2</sup> Gemeindemediotheken.</li> <li>2 Die Führung der Gemeindemediotheken wird dem Verein Könizer Mediotheken übertragen.</li> <li>3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.</li> </ol>
		<p><b>Keine Änderungen. Der Vertrag beinhaltet eine Leistungsvereinbarung.</b></p> <p><b>Als Fussnote hinzufügen: <sup>2</sup> BSG 434.1</b></p>
<p><b>Art. 27</b></p> <p><i>Schulmediotheken</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulmediotheken einzurichten.</li> <li>2 Die Führung und Organisation der Schulmediotheken ist Sache der einzelnen Schulen.</li> <li>3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer Mediotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommissionen regeln das Nähere in einem Vertrag.</li> </ol>		<p><b>Art. 27</b></p> <p><i>Schulmediotheken</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulmediotheken einzurichten.</li> <li>2 Die Führung und Organisation der Schulmediotheken ist Sache der einzelnen Schulen.</li> <li>3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer Mediotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommissionen regeln das Nähere in einem Vertrag.</li> </ol>

		<b>Keine Änderungen</b>
<p><b>VIII. Musikschule</b></p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><i>Musikschule</i></p> <p>1 Die Gemeinde führt im Sinne des Dekretes über die Musikschulen eine Musikschule.</p> <p>2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.</p> <p><b>IX. aufgehoben</b> <sup>47</sup></p> <p><b>Art. 29</b> aufgehoben</p>		<p><b>X. Musikschule</b></p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><i>Musikschule</i></p> <p>1 Die Gemeinde führt im Sinne des Dekretes über die Musikschulen und Konservatorien <sup>3</sup> eine Musikschule.</p> <p>2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.</p>
		<p><b>Keine Änderungen. Der Vertrag beinhaltet eine Leistungsvereinbarung.</b></p> <p><b>Als Fussnote hinzufügen: <sup>3</sup> BSG 423.413</b></p>
<p><b>X. Gesundheitsdienst</b></p> <p><b>Art. 30</b></p> <p><i>Schulärztlicher Dienst</i></p> <p>1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.</p> <p>2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Koordinationskommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach kantonalen Bestimmungen.</p> <p>3 Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine</p>		<p><b>XI. Gesundheits- und Sozialdienst</b></p> <p><b>Art. 29</b></p> <p><i>Schulärztlicher Dienst</i></p> <p>1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.</p> <p>2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der <i>Zentralen Schulkommission</i> gewählt. Die Anstellung richtet sich nach kantonalen Bestimmungen.</p> <p>3 Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert. Im übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.</p> <p>4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.</p>		<p>oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.</p> <p>4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.</p>
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>Art. 31</b> <sup>48</sup></p> <p><b>Schulzahnärztlicher Dienst</b></p> <p>1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Koordinationskommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die Schulabteilung ausgearbeitet werden.</p> <p>3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die Schulabteilung ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.</p> <p>4 Jede Schulkommission ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben</p>		<p><b>Art. 30</b></p> <p><b>Schulzahnärztlicher Dienst</b></p> <p>1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der <i>Zentralen Schulkommission</i> gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die Schulabteilung ausgearbeitet werden.</p> <p>3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die Schulabteilung ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.</p> <p>4 Jede <i>Schulleitung</i> ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).</p> <p>5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behandlungskosten. Im übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der Direktion SGS fest.</p> <p>6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.</p>		<p>der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).</p> <p>5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behandlungskosten. Im übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der Direktion SGS fest.</p> <p>6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.</p>
		<p><b>Im Sinne der Trennung der operativen und der strategischen Aufgaben ernennt die Schulleitung die Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter.</b></p>
<p><b>31bis</b> <sup>49</sup></p> <p><b>Schulsozialarbeit</b></p> <p>1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.</p> <p>2 Schulsozialarbeit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel vom Gemeinderat bewilligt.</p> <p>3 Die Schulkommission stellt auf Antrag der Schulleitung die Personen an, welche</p>		<p><b>Art. 31</b></p> <p><b>Schulsozialarbeit</b></p> <p>1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.</p> <p>2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung erstellt die Stellenbeschreibung.</p>

<p>Aufgaben in der Schulsozialarbeit erfüllen. Für die Anstellungsbedingungen gilt das Personalrecht der Gemeinde Köniz.</p> <p>4 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung erstellt die Stellenbeschreibung.</p>		<p>3 Eine Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit regelt Fragen, die an allen Schulen einheitlich zu handhaben sind. Ihre Zusammensetzung wird von der Zentralen Schulkommission bestimmt.</p>
		<p><b>Die Koordinationsgruppe besteht zur Zeit aus dem Schulsekretär, der Leiterin der Fachstelle Prävention, der Leiterin KSK und den Schulleitungen der Schulen, welche bereits über Schulsozialarbeit verfügen.</b></p> <p><b>Gemäss Art. 25 werden die Stellen durch den Gemeinderat beschlossen.</b></p>
<p><b>XI. Soziale Einrichtungen</b></p> <p><b>Art. 32<sup>50</sup></b></p> <p><b>Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen</b></p> <p><b>a) Beiträge an Kosten von Schulveranstaltungen</b></p> <p>1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.</p> <p>2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.</p> <p><b>b) Mittagstische für Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>3 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen nach den finanziellen Verhältnissen abgestuften Kostenbeitrag.</p> <p>4 Kindergarten- bzw. Schulkommissionen regeln die Organisation der Schülermittagstische. Das Organisationskonzept kann eine Betreuung der Kinder vorsehen.</p>		<p><b>XII. Soziale Einrichtungen</b></p> <p><b>Art. 32</b></p> <p><b>Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen</b></p> <p>1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.</p> <p>2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.</p>

<p>Die Schulkommissionen regeln die Schülermittagstische in Weisungen, welche von der Koordinationskommission genehmigt werden müssen.</p> <p>Der Betrieb der Schülermittagstische kann ganz oder teilweise privaten Institutionen übertragen werden.</p> <p><b>c) Bezugsberechtigung für Beiträge</b></p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.</p>		
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
		<p><b>Art. 33</b></p> <p><i>Mittagstische für Schülerinnen und Schüler</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulkommissionen regeln die Organisation der Schülermittagstische <i>und erlassen Weisungen, welche von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden müssen.</i> Das Organisationskonzept kann eine <b>weiterführende</b> Betreuung der Kinder vorsehen.</li> <li>2 Der Betrieb der Schülermittagstische kann ganz oder teilweise privaten Institutionen übertragen werden.</li> <li>3 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen nach den finanziellen Verhältnissen abgestuften Kostenbeitrag.</li> <li>4 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die</li> </ol>



Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

		Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.
		<b>Der eigene Artikel weist auf die Bedeutung der Mittagstische hin. Es sind jedoch keine materiellen Änderungen vorgesehen.</b> <b>Aenderung der Spez.komm.: Betreut werden Kinder am Mittagstisch in jedem Fall. Es wird klargestellt, dass weitere Hilfen möglich wären.</b>
<b>Art. 33</b> <i>Horte für Schülerinnen und Schüler</i> 1 Die Gemeinde kann Horte für Schülerinnen und Schüler führen. 2 Der Betrieb kann privaten Institutionen übertragen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag. 3 Die unmittelbare Aufsicht über die Horte für Schülerinnen und Schüler führen die zuständigen Schulkommissionen.		<b>Art. 34</b> <i>Horte für Schülerinnen und Schüler</i> 1 Die Gemeinde kann Horte für Schülerinnen und Schüler führen. 2 Der Betrieb kann privaten Institutionen übertragen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag. 3 Die unmittelbare Aufsicht über die Horte für Schülerinnen und Schüler führen die zuständigen <i>Schulleitungen</i> .
		<b>Auch hier muss die unmittelbare Aufsicht durch die Schulleitungen übernommen werden.</b>
<b>Art. 34</b> <i>Tagesschulen</i> 1 Die Gemeinde kann Tagesschulen führen. 2 Das Nähere wird in einem Reglement über die Tagesschulen geregelt. Insbesondere sind die Elternbeiträge festzusetzen.		<b>Art. 35</b> <i>Tagesschulen</i> 1 Die Gemeinde kann Tagesschulen führen. 2 Das Nähere wird in einem Reglement über die Tagesschulen geregelt. 3 <i>Es wird ein bedarfsgerechtes flächendeckendes Tagesschulangebot angestrebt.</i>
		<b>Keine Änderungen.</b> <b>Der Elternbeitrag ist neu kantonal geregelt. Die Absicht, ein bedarfsgerechtes,</b>

		<b>flächendeckendes Tagesschulangebot anzustreben, wird festgelegt.</b>
<b>Schullager</b>	<b>Art. 35</b> <sup>51</sup> 1 Während den Ferien können Schullager durchgeführt werden. Die Koordinationskommission regelt das Nähere. 2 Die Lager finden soweit möglich in Ferienheimen der Gemeinde Köniz statt. 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während den Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der Schulabteilung zusammensetzt. 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Direktion SGS die Ansätze.	<b>Art. 36</b> <b>Ferienlager</b> 1 Während der Ferien können Lager durchgeführt werden. Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere. 2 Die Lager finden soweit möglich im Ferienheim der Gemeinde Köniz statt. 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während der Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der Schulabteilung zusammensetzt. 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung. 5 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Direktion SGS die Ansätze.
		<b>Während der Ferien werden nicht Schullager, sondern "Lager" durchgeführt.</b>
<b>Besondere Schulwochen</b>	<b>Art. 36</b> 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen. <sup>52</sup> 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Direktion SGS die Beiträge fest.	<b>Art. 37</b> <b>Besondere Schulveranstaltungen</b> 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen. 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Direktion SGS die Beiträge fest.

		Keine Änderungen
		<p><b>XIII. Erwachsenenbildung</b></p> <p><b>Art. 38</b></p> <p><i>Erwachsenenbildung</i></p> <p>1 Die Erwachsenenbildung wird im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung gefördert.</p> <p>2 Die <b>Schulabteilung koordiniert das Kurswesen. Sie schreibt Kurse der Gemeinde und der nichtkommerziellen Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz aus. Für diese erledigt die Schulabteilung die Kursadministration und die Kursabrechnung.</b></p> <p>3 Die Gemeinde führt Kurse durch, die im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinde liegen. Schwerpunkte bilden die Bereiche Nachholbildung, Erziehung, <b>Gesundheit</b> und Integration. Die Schulabteilung legt das Kursgeld fest.</p> <p>4 Weitere Aufgaben sind die Marktbeobachtung, die Informationsvermittlung an die Träger sowie die Beratung aller an der Erwachsenenbildung interessierten Personen.</p> <p>5 Die Volkshochschule Bern wird im Rahmen eines regionalen Vertrags unterstützt, der vom Gemeinderat abgeschlossen wird.</p>
		<p><b>Die bisher bestehende Erwachsenenbildungskommission - zusammengesetzt aus Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind - soll abgeschafft werden. Seitens der Träger in der Gemeinde Köniz besteht kein Interesse für eine Weiterführung. Es konnten kaum noch Mitglieder gefunden werden.</b></p> <p><b>In diesem Artikel legt das Parlament die strategische Ausrichtung der</b></p>

		<p><b>Erwachsenenbildung fest. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Schulabteilung.</b></p> <p><b>In Abs. 2 ist festgehalten, dass die Schulabteilung weiterhin für nichtkommerzielle Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz und für Kurse in Köniz das Kurswesen koordiniert, d.h. Ausschreibungen, Einladungen und Abrechnungen macht. Bei den nichtkommerziellen Trägerorganisationen handelt es sich zur Zeit um den Ortsverein Schliern und den Landfrauenverein Niederscherli-Köniz.</b></p> <p><b>In Abs. 3 ist festgehalten, dass die Öffentlichkeit Kurse durchführt, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Die Schwerpunkte bilden die Bereiche "Nachholbildung", "Erziehung", "Integration" und "Gesundheit". Ein gutes Beispiel ist das MuKi-Deutsch.</b></p> <p><b>Selbstverständlich kann in Köniz Kurse anbieten, wer will.</b></p> <p><b>Aenderung der Spez.komm.: Klarere Formulierung von Abs. 2. Das Gebiet "Gesundheit" gehört zu den Schwerpunkten der Gemeinde.</b></p>
<p><b>XII. Ferienheime</b></p> <p><b>Art. 37</b> <sup>53</sup></p> <p><i>Ferienheime</i> Die Gemeinde kann Ferienheime führen.</p>		<p><b>XIV. Ferienheim</b></p> <p><b>Art. 39</b></p> <p><i>Ferienheim</i> Die Gemeinde kann ein Ferienheim führen.</p>
		<b>Die Gemeinde verfügt nur noch über 1 Ferienheim.</b>
<p><b>XIII. Schulsport und freiwillige Kurse</b></p> <p><b>Art. 38</b> <sup>54</sup></p> <p><i>Freiwilliger Schulsport</i></p> <p>1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.</p> <p>2 Jede Schule ernennt eine Lehrerin oder einen Lehrer als Schulsportleiterin oder Schulsportleiter.</p> <p>3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde</p>		<p><b>XV. Schulsport und freiwillige Kurse</b></p> <p><b>Art. 40</b></p> <p><i>Freiwilliger Schulsport</i></p> <p>1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.</p> <p>2 Jede <i>Schulleitung</i> ernennt eine oder mehrere Lehrerinnen oder Lehrer als Schulsportleiterinnen oder Schulsportleiter.</p> <p>3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. Diese/dieser wird auf Vorschlag durch die Schulsportleiterin oder den Schulsportleiter von der Koordinationskommission ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.</p> <p>4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der Schulabteilung administrativ unterstützt.</p> <p>5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p>		<p>unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. Diese/dieser wird auf Vorschlag durch die Schulsportleiterin oder den Schulsportleiter von der <i>Zentralen Schulkommission</i> ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.</p> <p>4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der Schulabteilung administrativ unterstützt.</p> <p>5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p>
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>Art. 39</b></p> <p><i>Freiwillige Kurse</i></p> <p>1 Die Schulabteilung kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulkommissionen für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.</p> <p>2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.</p> <p>3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Direktion SGS die Entschädigung der Kursleitung.</p>		<p><b>Art. 41</b></p> <p><i>Freiwillige Kurse</i></p> <p>1 Die Schulabteilung kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der <i>Schulleitungen</i> für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.</p> <p>2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.</p> <p>3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Direktion SGS die Entschädigung der Kursleitung.</p>
		<p><b>Es handelt sich um eine operative Aufgabe.</b></p>
<p><b>XIV. Allgemeine Bildungsbestrebungen</b></p> <p><b>Art. 40</b></p> <p><i>Allgemeine Bildungsbestrebungen</i></p> <p>1 Die Gemeinde kann allgemeine</p>		<p><b>XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen</b></p> <p><b>Art. 42</b></p> <p><i>Allgemeine Bildungsbestrebungen</i></p> <p>1 Die Gemeinde kann allgemeine</p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p><b>bungen</b> Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.</p> <p>2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Voranschlages bewilligt.</p>		<p><b>bestrebungen</b> Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.</p> <p>2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Voranschlages bewilligt.</p>
		<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>XV. Rechtspflege</b></p> <p><b>Art. 41</b></p> <p><b>Rechtspflege</b> Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen.</p>		<p><b>XVII. Rechtspflege</b></p> <p><b>Art. 43</b></p> <p><b>Rechtspflege</b> Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>
		<p><b>Etwas konkreterer Hinweis auf das massgebliche kantonale Recht.</b></p>
<p><b>XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 42</b></p> <p><b>Zuständigkeit der Schulkommissionen</b></p> <p>1 Die Schulkommissionen gemäss Art. 9 dieses Reglementes werden erstmals auf 1. August 1994 gewählt.</p> <p>2 In der Übergangszeit zum Schulmodell 6/3 kann die Koordinationskommission die Unterstellung der Klassen unter die Schulkommissionen von Art. 9 abweichend regeln.</p> <p>3 Bis zum 31. Juli 1994 amtieren die Sekundarschulkommissionen Köniz, Liebefeld, Spiegel, Wabern und Niederscherli,</p>		<p><b>XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 44</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>1 Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.</p> <p>2 Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Reglemente aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993</li> <li>- Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe vom 2. Mai 1994</li> </ul>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>die Primarschulkommissionen Köniz, Liebefeld, Spiegel, Wabern, Schliern, Mengestorf, Niederscherli, Oberscherli, Mittelhäusern, Niederwangen und Oberwangen sowie die Hauswirtschaftskommission nach bisherigem Recht.</p>		<p>- Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz vom 13. Dezember 1993 - Reglement über die Erwachsenenbildung vom 25. Oktober 1993</p>
		<p><b>Die rechtlichen Bestimmungen für das Bildungswesen in der Gemeinde Köniz konnten wesentlich vereinfacht werden.</b></p>
<p><b>Art. 43</b> <i>Anträge für die Unterrichtsform der Sekundarstufe I</i> Die Anträge für die Organisationsform der Sekundarstufe I sind der Direktion SGS zuhanden des Das Parlamentes bis 31. Januar 1994 für die einzelnen Schulbezirke von folgenden Schulkommissionen gemeinsam zu unterbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Köniz: Sekundarschulkommission Köniz Primarschulkommission Köniz Primarschulkommission Schliern</li> <li>- Liebefeld: Sekundarschulkommission Liebefeld Primarschulkommission Liebefeld</li> <li>- Spiegel: Schulversuchskommission Spiegel</li> <li>- Wabern: Sekundarschulkommission Wabern Primarschulkommission Wabern</li> <li>- Niederscherli: Sekundarschulkommission Niederscherli Primarschulkommission Niederscherli Primarschulkommission Mengestorf Primarschulkommission Oberscherli</li> </ul>		<p><b>entfällt</b></p>

Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>Primarschulkommission Mittelhäusern - Niederwangen: Primarschulkommission Niederwangen Primarschulkommission Oberwangen Die Stellungnahmen der Lehrerkonferenzen sind in den Anträgen der Schulkommissionen darzustellen.</p>		
<p><b>Art. 44</b><sup>55</sup> <i>Anträge für Elternmitwirkung</i> Die Schulkommissionen erarbeiten die Weisungen über die Elternmitwirkung ihrer Schule bis 31. Juli 1995.</p>		<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>Art. 45</b> <i>Schulversuch Spiegel</i> Die Dauer und Organisation des Schulversuchs Spiegel richtet sich nach der kantonalen Bewilligung.</p>		<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>Art. 46</b> <i>Allgemeines</i> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.</p>		<p><b>Art. 45</b> <i>Allgemeines</i> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht.</p>
		<p><b>Sprachliche Überarbeitung.</b></p>
<p><b>Art. 47</b> <i>Inkrafttreten</i> 1 Am 1. Januar 1994 treten Art. 16, Art. 42, Abs. 2 und Art. 43 dieses Reglementes in Kraft. Art. 9 Abs. 6 und Art. 18 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Das übrige Reglement über die Organisa-</p>		<p><b>Siehe Art. 44</b></p>



Schulreglement 1993 / Bildungsreglement 2005 im Vergleich

<p>tion des Schulwesens tritt am 1. August 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Inkraftsetzung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen.<sup>56</sup></p> <p>2 Am 1. Januar 1994 werden folgende Reglemente aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege vom 28. Oktober 1966</li> <li>- Reglement über die Fachkommission Turnen und Sport vom 30. Juli 1971</li> <li>- Reglement für die Ferienheimkommission vom 25. August 1972.</li> </ul> <p>3 Am 1. August 1994 werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reglement über die Organisation des Schulwesens vom 26. September 1975</li> <li>- Reglement für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 12. Dezember 1986.</li> </ul> <p>4 Allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse gelten als aufgehoben.</p>		
<p>Köniz, 28. Juni 1993</p> <p>Im Namen des Grossen Gemeinderates:</p> <p>Der Präsident Der Sekretär</p> <p>sig. Daniel Zingg sig. Matthias Burkhalter</p> <p>Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.</p>		<p>Köniz, .... Februar 2006</p> <p>Im Namen des Parlamentes:</p> <p>Der Präsident: Die Sekretärin:</p> <p>sig. sig.</p>